

**Satzung
über die Veränderungssperre
für das Gebiet des künftigen Bebauungsplans
„Südliche Burgstraße“ in Bönningheim**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bönningheim in seiner Sitzung am 04.07.2025 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südliche Burgstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:
- Im Norden durch die Südgrenze der Flurstücke 216/31 und 305 (Forststraße).
 - Im Osten durch die Westgrenzen der Flurstücke 216/36 und 500.
 - Im Süden durch die Nordgrenze der Freudentaler Straße.
 - Im Westen durch die Ostgrenzen der Flurstücke 307, 484, 483, 482/1, 481/3, 481/2, 508/2, 508/1, 508/6 und 476/3.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 18.06.2025 des Planungsbüros KMB, Ludwigsburg, maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB)
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

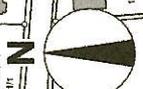
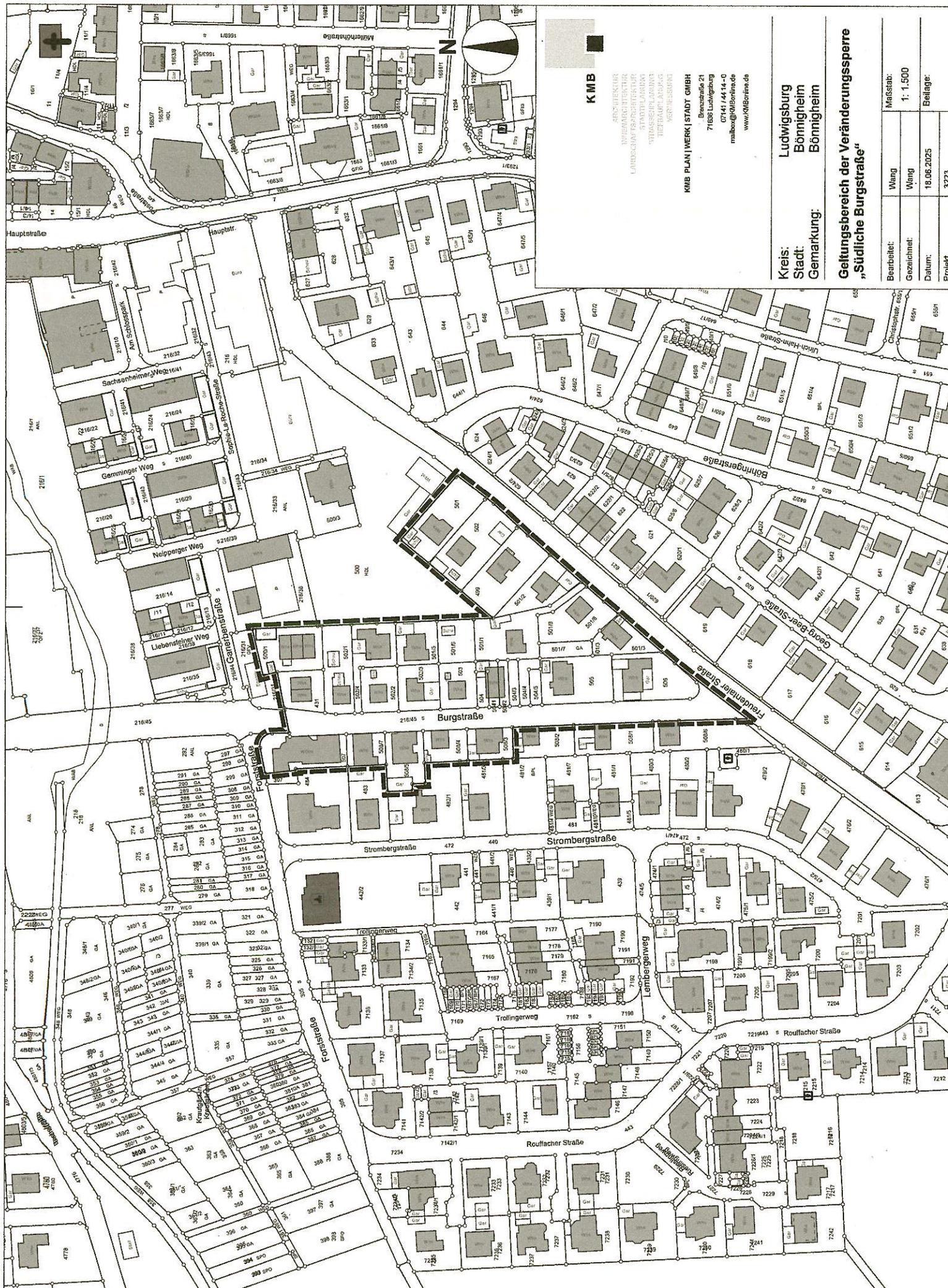
Bönnigheim, 07.07.2025


Albrecht Dautel
Bürgermeister



Verteiler:

- Fachbereich 4
- Ortsrechtssammlung 020.06 Aktenplan 6
- Registratur
- Landratsamt, Baurechtsbehörde
- Landratsamt, Kommunalamt



KMB

ARCHITEKTUR
 INGENIEURWESEN
 LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
 STADTPLANUNG
 STRASSENPLANUNG
 TRIFTBÄUPLANUNG
 VERMESSUNG

KMB PLAN | WERK | STADT | GMBH
 Bronzenstraße 21
 71658 Ludwigsburg
 07141 / 44 14 - 0
 mailbox@kmbplan.de
 www.kmbplan.de

Kreis: Ludwigsburg
Stadt: Bönningheim
Gemarkung: Bönningheim
Geltungsbereich der Veränderungssperre:
 „Südliche Burgstraße“

Bearbeitet:	Weng	Maßstab:	1: 1.500
Gezeichnet:	Weng	Datum:	18.06.2025
Projekt:	3223		